



**Klausur 1; Schwierigkeitsgrad: §**

**Lösungsskizze**

### **Formeller Teil**

Lt. Bearbeitungshinweis kommen keine spezialgesetzlichen Vorschriften als Eingriffsgrundlage in Betracht. Daher finden die Vorschriften des OBG NW Anwendung. Zunächst ist die sachliche (§ 1 OBG), instanzielle (§§ 5 Abs. 1 und § 3 Abs. 1) und örtliche (§ 4 OBG) Zuständigkeit zu prüfen. Weiterhin ist darauf zu achten, dass die zu fertigende Ordnungsverfügung gem. § 20 OBG schriftlich zu erlassen ist, da Gefahr im Verzug nicht vorliegt. Weiter ist u.a. darauf zu achten, dass vor Erlass der Ordnungsverfügung gem. § 28 Abs. 1 VwVfG NW anzuhören ist.

Für die Gefahrenabwehr sind gemäß § 1 OBG die Ordnungsbehörden sachlich zuständig. Gemäß § 5 Abs. 1 OBG sind die örtlichen Ordnungsbehörden für die Aufgaben der Gefahrenabwehr zuständig. Gemäß § 3 Abs. 1 OBG werden die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden von den Gemeinden wahrgenommen. Die sachliche Zuständigkeit einer höheren Instanz ist im vorliegenden Sachverhalt nicht gegeben.

Da sich das Grundstück auf dem sich die Ratten eingenistet haben in Remscheid befindet, ist die Stadt Remscheid gem. § 4 OBG örtlich zuständige Behörde. Die Oberbürgermeisterin der Stadt Remscheid ist somit sachlich, instanziell und örtlich zuständige Ordnungsbehörde.



## **Materieller Teil**

### **Eingriffsgrundlage**

Als Eingriffsgrundlage kommt § 14 OBG NW in Betracht. Danach kann die Ordnungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen anordnen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr abzuwehren. Voraussetzung dafür ist, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung besteht. Dem Sachverhalt zufolge haben sich auf dem Grundstück Hügelstraße 35 in Remscheid Ratten eingenistet. Dadurch könnte ein Schutzgut der öffentlichen Sicherheit betroffen sein. Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit sind u.a. die Individualschutzgüter (z.B. Leben, Gesundheit, Eigentum). Ratten können Krankheiten auf den Menschen übertragen. Dadurch könnte zumindest die Gesundheit von Bewohnern in der Nachbarschaft betroffen werden. Durch das Ausbreiten solcher Tiere könnten auch umliegende Grundstücke in Mitleidenschaft gezogen werden, wodurch deren Nutzung eingeschränkt werden könnte, was gleichbedeutend mit einer Verletzung des Eigentumsrechtes wäre.

**Demnach sind Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit betroffen.**

### **Konkrete Gefahr**

Eine Gefahr setzt die objektiv hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts voraus. Aus dem Sachverhalt (SV) wird deutlich, dass sich die Ratten auf dem o.g. Grundstück eingenistet haben. Außerdem finden die Ratten lt. SV auf dem Nachbargrundstück ausreichende Nahrung.

Aus diesen Gründen ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sowohl für die Gesundheit der in der unmittelbaren Umgebung wohnenden Personen, als auch für das Eigentum der angrenzenden Grundstücke ein Schaden in einem überschaubaren Zeitraum eintreten wird, wenn die Ratten nicht bekämpft werden. Außerdem würde ein Schadenseintritt für die angesprochenen Schutzgüter auch immer wahrscheinlicher, da sich die Ratten weiter vermehren würden.



## **Entscheidungsermessen**

Da hier u.a. die Gesundheit von Bewohnern in der Nachbarschaft gefährdet ist und dieses Schutzgut einen sehr hohen Stellenwert einnimmt, kann nur ein Einschreiten der Ordnungsbehörde gesundheitliche Beeinträchtigungen verhindern.

Es sind aus dem SV keine Gründe ersichtlich, die eine andere Entscheidung, als die einzuschreiten, sachgerecht und somit ermessensfehlerfrei erscheinen lassen.

## **Ordnungspflicht**

Maßnahmen der Ordnungsbehörde sind gegen die ordnungspflichtige Person zu richten. Ordnungspflichtige sind die in den §§ 17 und 18 OBG NW genannten Personen.

Im vorgegebenen Sachverhalt sind mehrere Ordnungspflichtige erkennbar. Zum einen Frau Tierlieb, die durch ihre unsachgemäße Vogelfütterung den Ratten ausreichend Nahrung bietet und somit durch ihr Verhalten die Gefahr verursacht und als Verhaltensstörerin gem. § 17 OBG zur Verantwortung gezogen werden kann. Andererseits kommt auch die Erbengemeinschaft als Eigentümerin und somit als Zustandsstörerin gem. § 18 Abs. 1 OBG in Betracht.

## **Auswahl des Ordnungspflichtigen**

Bei der Auswahl des Störers hat die Ordnungsbehörde grundsätzlich Auswahlermessen. Bei der Auswahl hat die Behörde den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Demzufolge ist zunächst zu klären, welcher der genannten Ordnungspflichtigen geeignet ist die Gefahr zu beseitigen. Dabei ist festzustellen, dass zur Beseitigung der Gefahr sowohl die Verhaltensstörerin, wie auch die Erbengemeinschaft als Zustandsstörerin nebeneinander gefordert sind. Denn nur dadurch ist es möglich, einerseits die Ratten zu bekämpfen und andererseits zu verhindern, dass die Ratten weiterhin ausreichend Nahrung finden. Eine Inanspruchnahme



entspricht auch insofern dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, als die Inanspruchnahme auch nicht zu einem Nachteil führt, der höher zu bewerten ist, als die notwendige Gefahrenbeseitigung.

Bei der Inanspruchnahme des Zustandsstörers kann man hierbei alle Mitglieder der Erbgemeinschaft in Anspruch nehmen.

Besser wäre jedoch unter weiterer Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit das Mitglied auszuwählen, für das der Eingriff die geringste Belastung darstellt. Im vorliegenden Fall wäre dies Frau Melanie Kleinlich, da sie aufgrund der räumlichen Nähe von allen Mitgliedern der Erbgemeinschaft am schnellsten und mit dem geringsten persönlichen Aufwand in der Lage wäre, die Gefahr zu beseitigen.

### **Auswahl der Maßnahme**

Die Ordnungsbehörde muss sich zunächst Gedanken darüber machen, welche möglichen geeigneten Maßnahmen in Frage kommen, um die Gefahr zu beseitigen. Bei der Auswahl der Maßnahme hat sie wiederum den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes ist Frau Tierlieb aufzufordern das Vogelfutter so auszulegen, z.B. in einem aufgehängtem Vogelhaus, so dass es von Ratten nicht mehr erreichbar ist.

Frau Melanie Kleinlich ist aufzufordern auf dem Grundstück Hülstraße 35 Rattengift in ausreichender Menge so lange auszulegen, bis keine Ratten mehr festgestellt werden. Außerdem sollte sie aufgefordert werden, die vorhandenen Rattenschlupflöcher zu verschließen.



## **Androhung von Zwangsmitteln**

Die Ordnungsverfügung sollte mit einer Zwangsmittelandrohung versehen werden. Ermächtigungsgrundlage hierfür bilden die §§ 55 ff. des VwVG NW. Bei der Auswahl des Zwangsmittels muss die Ordnungsbehörde auch hier den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten (siehe auch § 58 VwVG NW).

Als Zwangsmittel gegenüber Frau Tierlieb kommt ausschließlich die Androhung eines Zwangsgeldes in Betracht, da es sich bei der geforderten Maßnahme um keine vertretbare Handlung handelt. Obwohl es sich bei diesem Zwangsmittel lediglich um ein psychologisch wirkendes Beugemittel handelt, ist es im vorliegenden Fall sicherlich geeignet, den Ordnungspflichtigen dazu zu bewegen, die Vögel künftig anders zu füttern.

Gegenüber von Frau Kleinlich wäre dagegen die Ersatzvornahme das geeignete Zwangsmittel, um die Gefahr möglichst schnell zu beseitigen. Beim Zwangsgeld könnte eine schnelle Gefahrenbeseitigung nicht sichergestellt werden. Und eine schnelle Gefahrenbeseitigung liegt im vorliegenden Fall im Interesse der Allgemeinheit. Die voraussichtlichen Kosten sind vorher zu ermitteln und mit der Androhung mitzuteilen.